



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Per Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Bearbeitet von:

Frau Wölfer

Mail:

Jessica.woelfer@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

15.16-12235-3.3.3

-12235-3.3.3/2016

-12235-2.1.5.2.0

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

64 19

Fax: (0511) 1 20 99 64 19

Hannover

04.12.2015

Ausführung des Aufnahmegesetzes (AufnG);

hier: Festlegung der Verteilquote und Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern auf die Gemeinden

Bezug:

Erlass vom 03.09.2015 – Az.: 62.11-12235-3.3.3/2015; -2.1.5.2.0

Anlagen:

- **Übersicht der Aufnahme- und Verteilquoten (noch keine individuelle Festsetzung)**

Die zuletzt festgelegten Verteilquoten und Verteilungskontingente (Stichtag 31.07.2015) für die nach dem Aufnahmegesetz verteilfähigen Personen und Personengruppen – mit Ausnahme der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer einschließlich ihrer mit eingereisten Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - sind inzwischen nahezu ausgeschöpft. Aus diesem Grund erfolgt nunmehr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 3 AufnG die Neufestsetzung eines Gesamtkontingentes in Höhe von **50.000 Personen** zum Festsetzungszeitpunkt 01.12.2015. Der Verteilungszeitraum für dieses Kontingent dauert voraussichtlich bis **Ende März 2016** an.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Mit Festsetzung des neuen Verteilkontingentes kommt zum ersten Mal das neue Anrechnungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AufnG zum Tragen, das die bisherige Praxis, nach der bei kreisfreien Städten von Standorten einer vollständig aufgebauten Landeserstaufnahmeeinrichtung mit etwa 600 Erstaufnahmeplätzen bei der Festsetzung der Aufnahmequote eine Anrechnung der Einwohnerzahl zu 100 Prozent und bei Landkreisen zu 80 Prozent erfolgte, ablöst.

Nach der neuen Praxis werden die vorhandenen Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen, den Notunterkünften sowie die im Rahmen der Amtshilfe geschaffenen Plätze berücksichtigt. Um der besonderen Situation in den Kommunen, die Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung sind, Rechnung zu tragen, werden die über die reguläre Belegung hinaus genutzten Überkapazitäten in die Anrechnung einbezogen.

Die berücksichtigten Kapazitäten werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet und in diesem Umfang von der Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommune abgezogen. Die Höhe des Faktors erklärt sich dadurch, dass für das neue Anrechnungsverfahren Kapazitäten mit dem Faktor 1,0 bei einem Gesamtkontingent von 100.000 zu verteilenden Personen berücksichtigt werden. Da für den neuen Verteilzeitraum ein Gesamtkontingent für das Land von 50.000 Personen zugrunde gelegt wird, ist der Anrechnungsfaktor dementsprechend in gleicher Weise zu halbieren.

Das geringere Gesamtkontingent führt dazu, dass der Verteilzeitraum früher abzuschließen sein wird. Dies ist eine bewusste Entscheidung, um die sich verändernde und für die Anrechnung bedeutsamen Kapazitäten umgehend bei dem darauf folgenden Verteilzeitraum berücksichtigen zu können. Wie schon bislang ist dabei die Zeitangabe bis Ende März 2016 eine bloße Orientierungsgröße. Entscheidend für die tatsächliche Dauer des Verteilzeitraums ist das Erschöpfen des Kontingents, sodass sich der Verteilzeitraum gegebenenfalls auch verlängern kann.

Gleichwohl ist im ersten Quartal 2016 die Verteilung auf einem hohen Niveau durchzuführen, um die sehr hohen Zugänge im vierten Quartal dieses Jahres zu bewältigen und um keine weiteren Amtshilfeersuchen stellen zu müssen sowie die bisher in Anspruch genommene Amtshilfe zurückfahren zu können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Effekte mit der höheren Verteilung im ersten Quartal weitgehend abgebildet werden und die Verteilung im weiteren Verlauf des Jahres

nicht auf demselben Niveau fortgesetzt werden muss. Hinzu kommt, dass die vom Bund und von den Ländern beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingssituation im Laufe des kommenden Jahres zunehmend greifen und Auswirkungen auf die Zugangszahlen zeitigen werden. Bei allen Unwägbarkeiten hinsichtlich der zu erwartenden Zugänge für das Jahr 2016 ist nach hiesiger Einschätzung die Anzahl von 100.000 Personen, die in Niedersachsen aufzunehmen sind, ein grober Richtwert.

Die für Sie maßgebliche Verteilquote bzw. das maßgebliche Verteilungskontingent wird Ihnen von der für die landesinterne Verteilung und Zuweisung zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) – Standort Braunschweig – mitgeteilt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Einwohnerzahl nach der amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2014 und
- bestehende Über- oder Unterquote aus der letzten Festsetzung zum Stichtag 31.07.2015.

Die Mitteilung wird in nächster Zeit durch die zuständige LAB NI – Standort Braunschweig – erfolgen. Die vom 02.12.2015 bis zur Mitteilung verteilten Personen werden selbstverständlich bei der Berechnung berücksichtigt. Zur Gewährleistung einer im Endergebnis gleichmäßigen Verteilung auf alle Kommunen in Niedersachsen werden bei den künftigen konkreten Verteilungen und Zuweisungen zunächst die noch bestehenden Unterquoten in Anspruch genommen.

Vorab übersende ich Ihnen zu Ihrer Information eine Übersicht der Aufnahmequoten unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach der amtlichen Statistik mit Stichtag 31.12.2014 und eines angenommenen Gesamtverteilungskontingentes des Landes Niedersachsen in Höhe von 50.000 Personen. Aus dieser Übersicht sind weder die bestehenden Über- bzw. Unterquoten noch die tatsächlichen Verteilungsstände der einzelnen Kommunen zu entnehmen.

Für die Personengruppe der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer einschließlich ihrer mit eingereisten Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion sind die Verteilquoten und Verteilungskontingente aus dem Jahr 2010 gemessen an der allgemeinen Verteilquote weniger in Anspruch genommen und entsprechen nach den derzeitigen Zugangs- und Zuweisungszahlen noch dem ursprünglich angenommenen Verteilungszeitraum. Daher werden diese Quoten fortgeschrieben und bleiben für künftige Verteilungen und Zuweisungen bis auf weiteres bestehen. Das

für Sie noch bestehende maßgebliche Aufnahmekontingent für diese Personengruppe können Sie bei der zuständigen LAB NI – Standort Grenzdurchgangslager Friedland – erfahren. Im Übrigen werden die Verteilungen dieser Personengruppe weiterhin im Verteilungsverfahren auf die oben genannte Verteilquote für alle nach dem Aufnahmegesetz verteilfähigen Personen und Personengruppen angerechnet.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Brengelmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Brengelmann